

5. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Wittdün auf Amrum

vom ...

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ... folgende 5. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Wittdün auf Amrum vom 15.10.2001, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 20.11.2002, die 2. Nachtragssatzung vom 20.11.2003, die 3. Nachtragssatzung vom 13.12.2006 und die 4. Nachtragssatzung vom 06.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird, für diesen (ersten) Hund | 120,00 €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden, zusätzlich für diesen (zweiten) Hund | 160,00 €, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden,
zusätzlich für den dritten und jeden weiteren Hund jeweils | 200,00 €.“ |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Wittdün auf Amrum, den ...

Gemeinde Wittdün auf Amrum
-Der Bürgermeister-